

**Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung)**

vom 11. März 2020

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 26.März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft nach Abs. 1 kann sein:
 1. ein im Eigentum der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf stehendes Gebäude oder Teil eines Gebäudes (Wohnung oder Raum),
 2. durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf angemietete Wohnräume oder

3. Wohnräume, die durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach den Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in Anspruch genommen wurden.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind

1. Personen ohne Unterkunft,
2. Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
3. Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,

und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine geeignete Unterkunft zu beschaffen

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft einer bestimmten Lage, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und deren Einrichtung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vorgenommen werden.

- (4) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet,
- a) die ihm zugewiesenen Räume, deren Einrichtung und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind,
 - b) der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf an der Obdachlosenunterkunft oder ihrem Zubehörstandene Schäden unverzüglich mitzuteilen,
 - c) für eine ordnungsgemäße Reinigung sowie ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen sowie
 - d) bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Obdachlosenunterkunft vollständig von persönlichen Gegenständen beräumt und gereinigt zu übergeben sowie alle Schlüssel zur Obdachlosenunterkunft an die Gemeinde herauszugeben.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Obdachlosenunterkunft bezieht.
- (2) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Einweisungsverfügung ist zeitlich zu begrenzen. Der Unterbringungszeitraum kann im Einzelfall verlängert werden. In der Obdachlosenunterkunft untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst um eine neue Unterkunft zu bemühen und diese Bemühungen auf Verlangen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nachzuweisen.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Obdachlosenunterkunft durch den Benutzer erfolgt ist. Der Tag der Räumung ist der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mitzuteilen.

(5) Räumt ein Benutzer die Obdachlosenunterkunft, ohne die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hierüber zu informieren, so endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem die Tatsache der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Kenntnis gelangt.

§ 5

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die die Obdachlosenunterkunft nutzt. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam verfügt (Familien oder eheähnliche Lebensgemeinschaften), haften diese gesamtschuldnerisch. Für nicht geschäftsfähige Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses (§ 4).

§ 10

Betretungsrecht

- (1) Die beauftragten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind berechtigt, sämtliche Räume der Obdachlosenunterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu betreten.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung, auch in Abwesenheit der Nutzer, jederzeit betreten werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 27.03.2020

gez. Marco Rutter



Marco Rutter

Bürgermeister

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Quadratmeter Wohnfläche setzt sich wie folgt zusammen:
1. Grundgebühr je qm Wohnfläche 8,84 €
 2. Pauschale für Energie, Warmwasseraufbereitung und Möblierung je qm Wohnfläche
 - a) für einen Haupteinkommensbezieher und für Alleinstehende 0,90 €
 - b) für zusammenlebende Ehegatten und Lebenspartner, jeweils 0,81 €
 - c) für Haushaltsangehörige (Kinder) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 0,69 €
 - d) für Haushaltsangehörige (Kinder) von 6 Jahren bis 13 Jahre 0,64 €
 - e) für Haushaltsangehörige (Kinder) von 0 bis 5 Jahre 0,52 €.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume. In der Grundgebühr sind Beträge für Heiz- und Betriebskosten enthalten.
- (3) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr zu berechnen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.